

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie i.V.m. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windenergie Kahne GbR, Middendorf 21, 48369 Saerbeck, beantragt gemäß § 4 des BImSchG i. V. m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, die Erteilung einer Genehmigung. Gegenstand des Antrages gemäß § 4 BImSchG ist ein Vorhaben, das die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage im Außenbereich der Gemeinde Saerbeck umfasst.

Das Vorhaben soll auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 58, Flurstück 42 umgesetzt werden. Geplant ist eine Anlage vom Typ Enercon E-175 EP 5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m über Grund.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen soll im Laufe des Jahres 2026 erfolgen.

Die Antragstellerin beantragt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Bestandteil der Unterlagen des Antrages ist ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) gemäß § 4e der 9. BImSchV. Die durchzuführende Verträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der oben genannte Antrag gemäß § 4 BImSchG und die Unterlagen sowie die der Genehmigungsbehörde bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden ab dem 09.09.2024 bis zum Ablauf des 08.10.2024 auf dem

zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Unterlagen und bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse <https://www.kreis-steinfurt.de/kv-steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/>.

Der Antrag und die Unterlagen sind ebenfalls über eine Verlinkung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck als Standortgemeinde einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (09.09.2024 bis zum Ablauf des 08.10.2024) unter den Telefonnummern 02551 / 69-1436 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Antrag und die Unterlagen zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen folgende umweltrelevante Unterlagen: Angaben zu artenschutzrechtlichen Prüfungen, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Angaben zu den Themen Lärm und Schattenwurf, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Umgang mit Abfällen. Die bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen umfassen die luftverkehrsrechtliche Stellungnahme der Bezirksregierung Münster.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt ab dem 09.09.2024 bis zum Ablauf des 08.11.2024 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse umweltamt@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin können dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

Für den 04.12.2024, 10:00 Uhr wird im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck ein Erörterungstermin bestimmt. Der Erörterungstermin kann nach § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Nach Ablauf der

Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Erörterung form- und fristgerechter Einwendungen durchgeführt wird. Die Entscheidung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt sowie auf dem zentralen UVP-Internetportal öffentlich bekannt gemacht. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4, 6 und 9 BImSchG und die §§ 8 bis 10a, 12 und 16 der 9. BImSchV.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -

Steinfurt, den 02.09.2024

Az.: 566.00013/24/1.6.2

Im Auftrag

Gez.:

Dr. Rolf Winters